

gesehen worden war. Im älteren germanischen Recht wird diese Tat als Tötung angesehen, auch im Mittelalter sind die Bestimmungen darüber noch sehr mangelhaft. Es wird einseitig auf den äußeren Erfolg gesehen, oder es kommt auf Fristen, Waffen u. ä. an, ob die Tat als Tötung betrachtet wird.¹⁾ Die Haftung für den Erfolg kann aber wegfallen, wenn der Verwundete irgendwie leichtfertig seine Verletzung vernachlässigt hat, er z. B. auf die Straße, zur Kirche gegangen ist.²⁾ Die Antwort hier, z. T. in gleichem Wortlaut mit der Anfrage, wird in ziemlich genauer Übereinstimmung mit c. 724 erteilt. War der Verletzte also so wenig geschädigt, daß er gleich einem Gesunden sich in der Öffentlichkeit zeigen konnte, was Schöffen und andere ehrbare Leute bezeugen, so liegt, modern gesprochen, kein Kausalzusammenhang zwischen Tat und Tod vor. Der Täter kann nur wegen der Verletzung zur Verantwortung gezogen werden. Mir scheint hier weniger das eigne Verschulden, irgendeine Nachlässigkeit des Verletzten, die Haftung des Täters auszuschließen, sondern die Geringfügigkeit der Verletzung, die normalerweise keinen Todeserfolg haben konnte.³⁾ Eine andere „Gewohnheit“ dieser Art, als sie in c. 724 aufgezeichnet ist, gibt es im Brünner Recht nicht. Die cc. 719, 720 zeigen Verwundung mit Todeserfolg, aber die Frage nach Tötung oder Verwundung wird nicht gestellt; ebenso wenig in c. 238, der Züchtigung durch einen Lehrer, die den Tod herbeiführte. Es ist in diesen Fällen nichts fraglich und aus der Art des Berichts ist zu entnehmen, daß der Täter wegen Tötung verantwortlich gemacht wurde.

Sall 16: Antwort auf eine Anfrage wegen Brüche. Für die Brüche, die Leistung an die öffentliche Gewalt, gibt es im Mittelalter viele Bezeichnungen, vor allem „poena, emenda,

¹⁾ Günther, Körperverletzungen 183 ff., 186; Hs, Strafrecht 2, 75, 76.

²⁾ Günther a. a. O. 186; Hs, Strafrecht 2, 76 Anm. 1) Hinweis auf Brunn 12, was aber weder für das Schb. noch die „Jura originalia“ zutrifft, gemeint sein kann nur c. 724.

³⁾ Hier die gleiche Vorstellung wie in Exodus 21, 18/19.

⁴⁾ Die cc. 719, 720 zeigen Verwundung mit Todeserfolg, aber die Frage nach Tötung oder Verwundungen wird nicht gestellt; ebenso wenig in c. 238, der Züchtigung durch einen Lehrer, die den Tod herbeiführte. In diesen Fällen ist nichts fraglich, und aus der Art des Berichts ist zu entnehmen, daß der Täter wegen Tötung verantwortlich gemacht wurde.